

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die allgemeine Einführung des Sparzwanges für Jugendliche in Deutschland	537	Arbeiterbewegung. An die vom Militärdienst zurückgestellten (reklamierten) Arbeiter und Angestellten	540
Gesetzgebung und Verwaltung. Regelung des gewerkschaftlichen Versammlungsrechts im Bereiche des IX. Armeekorps	539	Mitteilungen. An die Leser des „Correspondenzblatt“	540
		Hierzu: Inhaltsverzeichnis für „Correspondenzblatt“ und Anhang, Jahrgang 1916.	

Die allgemeine Einführung des Sparzwanges für Jugendliche in Deutschland.

Durch Erlaß des Oberbefehlshabers in den Marken vom 18. März 1916 ist für die jugendlichen Personen beiderlei Geschlechts bis zum Alter von 18 Jahren die Einführung des Sparzwangs verfügt worden. Den Anlaß dazu boten die vielfachen Klagen über Ausschreitungen und Ausschweifungen solcher jugendlichen Personen, die ihren infolge des Krieges erzielten höheren Verdienst mangels genügender Aufsicht in oft recht unvernünftiger Weise vergeudeten. Dem Beispiel des Oberkommandos in den Marken sind andere Generalkommandos gefolgt. Die Berichte über die mit dem Sparzwang erzielten Erfolge lauten recht widersprechend. Während sich im Bereich des 10. und 11. Armeekorps der Sparzwang nicht bewährte und wenigstens teilweise wieder aufgehoben wurde, will das Oberkommando in den Marken damit gute Erfahrungen gemacht haben und wird der Mißerfolg in den übrigen Bezirken auf Mängel des zur Anwendung gebrachten Systems zurückgeführt. In ähnlichem Sinne spricht sich auch ein Bericht im Centralblatt für Berufsvormundschaft aus. Danach haben unter der Wirkung des Sparzwangs die Klagen über das Verhalten der Jugendlichen erheblich abgenommen. Der von Arbeitgebern, Jugendlichen und deren Eltern dem Sparzwang anfänglich entgegenge setzte Widerstand hat danach aufgehört und bessern sich diese Verhältnisse von Woche zu Woche. Das gehe auch daraus hervor, daß die Abhebung von Spareinlagen in solchen Fällen, wo sie zugelassen ist, ständig abnehme und die Zahl der hierauf gerichteten Anträge nur noch ganz gering sei. Dagegen mache sich noch eine starke Abwanderung der Jugendlichen bemerkbar, die auf solche Weise sich dem Sparzwang zu entziehen suchen. Um diesem Uebel zu begegnen, sei daher die Ausdehnung des Sparzwangs über das ganze Reich erforderlich.

Die Klage über die Abwanderung der Jugendlichen aus den mit Sparzwang belegten Gebieten in die sparzwangfreien Landesteile steht mit der Voraussetzung über die günstigen Wirkungen des Sparzwangs und die erfolgte Angewöhnung der ihm ausgesetzten Bevölkerungsteile in unlösbarem Wider-

spruch. Wären die Verhältnisse wirklich so günstig wie der Bericht des Oberkommandos in den Marken und das Centralblatt für Berufsvormundschaft es glauben machen wollen, so läge keine Abwanderung der Jugendlichen vor. Daß solche und zwar offenbar in erheblichem Umfange besteht, beweist, daß sich die jugendlichen Arbeiter wie auch ihre Eltern weder mit dem Sparzwang abgefunden haben, noch damit abfinden können und mit allen Mitteln, selbst auf Kosten des Zusammenhaltes der Familie, bestrebt sind, sich diesem zu entziehen. Das Nachlassen der auf die Befreiung vom Sparzwang gerichteten Anträge erklärt sich unter diesen Umständen lediglich daraus, daß man hiervon keinen Erfolg erwartet und sich nun auf andere Weise zu helfen sucht. Einen wie bedenklichen Umfang die Abwanderung der Jugendlichen bereits angenommen haben muß, geht daraus hervor, daß die Unternehmer, in der Furcht, ihre jugendlichen Arbeitskräfte zu verlieren, von dem Oberkommando in den Marken Maßnahmen gegen deren Abwanderung verlangen. Wird diesem Verlangen stattgegeben, so wären wir glücklich bei der Aufhebung der Freizügigkeit angelangt, ein Zustand, gegen den sich die Arbeiterschaft ganz entschieden wehren muß.

Das preußische Kriegsministerium will nun den Arbeitgebern auf die Weise entgegenkommen, daß es beabsichtigt, den die Abwanderung der Jugendlichen verursachenden Sparzwang über das ganze Reich auszudehnen und so überall gleichwertige Verhältnisse zu schaffen. Zu diesem Zwecke hat es sich an sämtliche Generalkommandos gewendet und die allgemeine Einführung des Sparzwangs für das Reich angeregt. Die hierbei unterbreiteten grundlegenden Bestimmungen erstrecken sich auf alle jugendlichen Arbeiter und Angestellten beiderlei Geschlechts bis zum Alter von 18 Jahren. Diesen darf danach von ihrem baren Arbeitsverdienst, gleichgiltig, ob dieser nach Zeitlohn, Stücklohn oder auf andere Weise berechnet wird, für jede Woche nicht mehr als 21 Mk. und außerdem ein Drittel des 21 Mk. übersteigenden Betrages ausbezahlt werden. Dabei sind ergebende Beträge von weniger als eine Mark ebenfalls bar auszuzahlen. Den verbleibenden Rest des Lohnguthabens hat der Arbeitgeber binnen fünf Tagen nach jedem Lohnungsabschnitt bei einer

öffentlichen Sparkasse auf den Namen des Jugendlichen auf ein Sparkassenbuch mit der Maßgabe einzuzahlen, daß über das Guthaben während der Dauer des Kriegszustandes nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes des jeweiligen Aufenthaltsortes des eingetragenen Inhabers verfügt werden darf. Das Sparkassenbuch selbst verbleibt in Verwahrung und Verwaltung der Sparkasse. Ueber den an die Sparkasse abzuführenden Betrag hat der Arbeitgeber dem Jugendlichen bei der Lohnzahlung eine Bescheinigung auszustellen und ist letzterer berechtigt, bei dem Arbeitgeber monatlich einmal den Nachweis über die erfolgte Einzahlung an die Sparkasse einzusehen.

Der Gemeindevorstand des jeweiligen Aufenthaltsortes des Jugendlichen darf während der Dauer des Kriegszustandes die Zustimmung zu Auszahlungen aus dem Sparguthaben nur erteilen, wenn das wohlwollende Interesse des Jugendlichen es ausnahmsweise erfordert, oder wenn die Zahlung zur Erfüllung dem Jugendlichen obliegender gesetzlicher Unterhaltspflichten oder moralischer Unterstützungsverpflichtungen notwendig ist. Soweit es sich jedoch um gesetzliche Unterhaltspflichten handelt, soll der Gemeindevorstand sich der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes vergewissern. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand nach seinem Ermessen. Grundsätzlich ist dahin zu streben, daß aus dem ungewöhnlich hohen Arbeitsverdienst dem Jugendlichen ein Sparguthaben für die Friedenszeit verbleiben soll. Der Gemeindevorstand kann die Ausführung der ihm hiernach obliegenden Aufgaben besonderen kommunalen Dienststellen (z. B. der kommunalen Rechtsanwaltschaft, dem kommunalen Arbeitsamt, der Berufsvoormundschaft) übertragen, es ist aber diese Übertragung in der Gemeinde bekanntzugeben.

Die öffentlichen Sparkassen sind verpflichtet, die vorstehend angeordneten Einzahlungen anzunehmen und die Sparkassenbücher in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen. Von den Arbeitgebern, welche regelmäßig für eine größere Anzahl von Jugendlichen Einzahlungen zu leisten haben, kann die Sparkasse die Einreichung bestimmter Einzahlungslisten fordern. Zum Nachweis der Verfügungsberechtigung des Gemeindevorstandes des Aufenthaltsortes gegenüber der Sparkasse genügt die schriftliche mit dem Dienststempel versehene Bescheinigung des Gemeindevorstandes bzw. der hierfür vorgesehenen Stelle, daß sich die als Inhaber des Sparkassenbuches eingetragene Person im Gemeindebezirk aufhält. Von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber der Sparkasse Anzeige zu erstatten, die ihrerseits dem Gemeindevorstand des Aufenthaltsortes der Jugendlichen unter Mitteilung der Höhe des Guthabens benachrichtigt. Sind durch Arbeitswechsel Sparkassenguthaben bei verschiedenen öffentlichen Sparkassen entstanden, so ist der Gemeindevorstand berechtigt, deren Überweisung und Zusammenlegung zu veranlassen. Bei Beendigung des Kriegszustandes hat die Sparkasse die in ihrem Gewahrsam befindlichen Sparkassenbücher dem Gemeindevorstand des letzten ihr bekannten Aufenthaltsortes des eingetragenen Inhabers zur Verfügung zu stellen und dieser für die Löschung des eingetragenen Sperrvermerks und für die Aushändigung der Sparkassenbücher an die gesetzlich Berechtigten Sorge zu tragen. Die Guthaben und Gemeindevorsteher stehen im Sinne dieser Bekanntmachung den Gemeindevorständen gleich. Zuwiderhandlungen der Arbeitgeber gegen diese Vor-

schriften werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Daß mit der Ausdehnung des Sparzwangs auf die übrigen Reichsteile die Abwanderung der Jugendlichen aufhört, wird anzunehmen sein, denn die Abwanderung hätte dann keinen Zweck mehr, weil die Jugendlichen dem Sparzwang nirgends entgehen können. Was wird aber damit erreicht? Die Klagen der Unternehmer in den vom Sparzwang betroffenen Bezirken hören auf, dafür aber wird bei der großen Masse der Bevölkerung, die bis dahin vom Sparzwang verschont blieb und denselben nicht für notwendig erachtet, die weitgehendste Unzufriedenheit hervorgerufen. Die Mehrzahl dieser Bevölkerung steht einer solchen Maßnahme durchaus ablehnend gegenüber und kann ihr diese in keiner Weise mündgerecht gemacht werden, um so weniger, als eine Notwendigkeit für ein allgemeines Vorgehen in dieser Richtung bis jetzt nicht nachgewiesen wurde. Das hierüber beigebrachte Material erscheint hierzu als Grundlage völlig unzureichend. Einzelne Vorkommnisse werden in unzulässiger Weise verallgemeinert und daraus durchaus unberechtigte Schlüsse gezogen. Es tritt hierbei genau das gleiche in die Erscheinung, was von gewisser Seite über die zunehmende Kriminalität der Jugend behauptet wurde. Nach der Auffassung dieser Schwarzseher trieb die Jugend einer fortschreitenden Verwahrlosung entgegen und war das schlimmste zu befürchten. Dieser Pessimismus hat sich als unberechtigt erwiesen. Es ist zwar nicht zu bestreiten, daß die Kriminalität der Jugend während des Krieges zugenommen hat. Bei der ungeheuren Einwirkung des Krieges auf die wirtschaftlichen Verhältnisse wie auf das Familienleben kann es auch gar nicht anders sein. Trotzdem hat man den Stoff nicht verloren, sondern ist allmählich zu einer ruhigen und nüchternen Beurteilung der Verhältnisse gelangt und hat sich von den die Freiheit der Jugendlichen einschränkenden Maßnahmen ferngehalten. Nun soll das auf anderem Wege und aus anderem Anlaß erfolgen. Dem kann die Arbeiterschaft nicht ruhig zusehen. Es kann zugegeben werden, daß das Verhalten eines Teiles der Jugendlichen ein Einschreiten rechtfertigt und es in ihrem eigenen Interesse liegt, sie zu einer vernünftigen und sachgemäßen Verwendung ihres Verdienstes anzuhalten. Um das zu erreichen, bedarf es aber keines so einschneidenden Eingriffs in die persönliche Freiheit aller Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren, und ihrer Familien, der auch für die übrigen Arbeiter schwere Gefahren in sich birgt.

Angeblieh soll durch den Sparzwang die Bewegungsfreiheit und die Freizügigkeit der jugendlichen Arbeiter nicht beeinträchtigt werden. In der Praxis gestalten sich die Dinge jedoch anders. Der dem Sparzwang unterworfenen Arbeiter gerät durch die Sparabzüge in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis. Indem er nur über einen Teil seines Lohnes, und zwar zu einem Betrage, der bei der verteuerten Lebenshaltung kaum zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse ausreicht, verfügen kann, wird er in der Möglichkeit, für ihn günstigere Lebens- und Arbeitsbedingungen aufzusuchen, beschränkt und an dem Aufgeben einer für ihn ungeeignet gewordenen Arbeitsstelle behindert. Das ist es, was die Unternehmer zur Befürwortung des Sparzwangs in der Hauptsache veranlaßt. Ihre Position wird den Arbeitern und den von diesen erhobenen Lohnforderungen gegenüber in einseitiger Weise gestärkt und es ihnen leicht ge-

macht, diese abzulehnen, mögen sie auch noch so sehr berechtigt sein. Durch die Ausdehnung des Sparzwangs auf das ganze Reich wird ihnen in dieser Beziehung noch ein weiterer Rückhalt eingeräumt, indem sie nun die Abwanderung der Jugendlichen wegen ungenügender Lohnzahlung überhaupt nicht mehr zu fürchten haben. Mit den Jugendlichen werden aber auch die erwachsenen Arbeiter betroffen und deren Löhne ungünstig beeinflusst. Dazu kommt ein weiterer Nachteil für die jugendlichen Arbeiter, der in der Gefährdung ihrer Sparguthaben durch insolvente Unternehmer liegt. Den Jugendlichen steht zwar eine Kontrolle über die Vornahme der Einzahlungen der Sparbeiträge bei den Sparkassen durch die Unternehmer zu. In wieviel Fällen wird aber eine solche Kontrolle wirklich erfolgen? Wohl in den wenigsten. Den Unternehmern stehen namentlich den unerfahrenen jugendlichen Arbeitern gegenüber genügend Mittel zur Verfügung, eine solche Kontrolle zu verhindern, und es liegt sehr nahe, daß gewisse unsolide Elemente, deren es auch unter den Unternehmern genügend gibt, sich diesen Umständen zum Schaden der Arbeiter nutzbar zu machen suchen werden. Den Beweis dafür, daß eine solche Gefahr ernstlich vorhanden ist, bieten die zahlreichen Unterschlagungen von Krankenkassen- und Invalidenversicherungsbeiträgen durch Unternehmer, die nicht selten in die Hunderte von Mark gehen. Bei den Sparabzügen der Jugendlichen handelt es sich überwiegend um wesentlich höhere Beträge und ist damit der Anreiz zu Veruntreuungen noch erheblich höher. Die Bestimmungen der Sparverfügung des Oberkommandos in den Marken bieten den Jugendlichen gegen eine derartige Eventualität nicht die geringste Sicherheit und für den vorkommenden Fall ebensovwenig Ersatz. Die etwaige Beurteilung eines sich in dieser Weise gegen seinen Arbeiter vergebenden Unternehmers wegen Unterschlagung kann als ausreichender Schutz nicht angesehen werden, haben wir doch genug Fälle kennen gelernt, wo Unternehmer trotz der Veruntreuung von Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträgen von den Gerichten freigesprochen wurden.

Neben den Arbeitern werden die Eltern der Jugendlichen in schärfster Weise von dem für ihre Kinder in Aussicht genommenen Sparzwang betroffen. Zahlreiche Familien sind auf den Verdienst ihrer minderjährigen Kinder für ihren Unterhalt angewiesen und können sie davon nichts entbehren. Das mag im Interesse der Jugendlichen zu bedauern sein, da sie auf solche Weise nicht in die Lage kommen, für ihre eigenen späteren Bedürfnisse Rücklagen zu machen. Das läßt sich jedoch ohne schwere wirtschaftliche Nachteile für die Betroffenen nicht ändern. Die wirtschaftlichen Verhältnisse machen den Verbrauch des Verdienstes der Jugendlichen nur zu oft für die Eltern zur gebieterischen Notwendigkeit. Nun ist zwar in der Sparverfügung vorgesehen, daß solche Fälle berücksichtigt werden sollen. Allein die Entscheidung hierüber steht lediglich dem Ortsvorsteher oder der an dessen Stelle eingesetzten Behörde zu. Was das besonders in kleineren Orten bedeutet, weiß jeder, der mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut ist. Es ist außerdem nicht jedermanns Sache, den Ortsvorsteher oder die Gemeindebehörde in seine internen Familienverhältnisse einzuweisen, ganz abgesehen davon, wie deprimierend und herabwürdigend es für die Betroffenen sein muß, um die Ueberlassung desjenigen zu bitten, was ihm rechtmäßig zusteht und worüber sie bis dahin das alleinige und freie Ver-

fügungsrecht hatten. In nur zu vielen Fällen, wo die Gemeindebehörde oder der Ortsvorsteher über die Ueberlassung des vollen Lohnes zu entscheiden hat, wird diese Entscheidung eine sehr einseitige sein, wie schon jetzt die zahlreichen Klagen aus den von dem Sparzwang unterworfenen Bezirken erkennen lassen. Die Ausdehnung des Sparzwangs bedeutet daher Zunahme der Unzufriedenheit und eine völlig überflüssige Verbitterung weiterer Volkskreise.

Wird nun mit der allgemeinen Einführung des Sparzwangs der gewollte Zweck erreicht? Das ist sehr zu bezweifeln. Die zu Ausschweifung neigenden Elemente unter den Jugendlichen werden dadurch kaum getroffen und zu vernünftiger Lebensweise geführt. Eher ist zu befürchten, daß sie sich die zur Befriedigung ihrer Neigungen erforderlichen Mittel auf andere und wenig einwandfreie Art verschaffen. Dagegen hat man schon seither einschreiten müssen und ist es nicht erforderlich gewesen, die einen geordneten Lebenswandel führenden Jugendlichen durch den Sparzwang zu belästigen und sie unter eine Art Vormundschaft zu stellen, die ihr Empfinden verletzen muß. Ihre Arbeitsfreudigkeit wird dadurch sicherlich nicht gefördert. Damit nicht genug, bedroht die Einführung des allgemeinen Sparzwangs auch die erwachsenen Arbeiter und eröffnen sich für sie sehr eigenartige Konsequenzen. Schon jetzt lassen sich Stimmen für die gesetzgeberische Ausweitung des Sparzwangs auf alle Arbeiter vernehmen. Man braucht solche Forderungen nicht allzu ernst zu nehmen, bedeutungslos sind sie deswegen doch nicht. Gewisse Kreise glauben, den Arbeitern alles zumuten, sie wie Kinder leiten und gängeln zu können. Deshalb heißt es auch hier, den Anfängen zu widerstehen, damit den Arbeitern nicht noch Schlimmeres angehen und auferlegt wird. *Mattutata.*

Gesetzgebung und Verwaltung.

Regelung des gewerkschaftlichen Versammlungsrechts im Bereiche des IX. Armeekorps.

Das Stellvertretende Generalkommando des IX. Armeekorps zu Altona hatte angeordnet, daß jede Versammlung, auch die geschlossenen Mitglieder- und die Betriebsversammlungen der Gewerkschaften, mindestens eine Woche vor Beginn unter Angabe des Ortes und der Zeit und der genauen Tagesordnung angemeldet werden müssen. Zu haltende Vorträge sollten rechtzeitig vorher der Polizeibehörde zur Durchsicht vorgelegt werden. Punkte wie „Berichtendes“ und dergleichen und Diskussionen nach den Vorträgen wurden nicht zugelassen. Durch jene Bestimmungen und die Art, wie sie gehandhabt wurden, war jede nutzbringende gewerkschaftliche Tätigkeit unterbunden. Die Generalkommission hat deshalb gegen die in Frage kommende Verordnung des Stellvertretenden Generalkommandos des IX. Armeekorps beim Kriegsministerium Beschwerde erhoben und gebeten, das Stellvertretende Generalkommando zu veranlassen, die Verordnung aufzuheben und den Gewerkschaften zu gestatten, Mitgliederversammlungen, Werks- und Betriebsversammlungen abzuhalten, wenn sie 48 Stunden vorher angemeldet werden.

Wie das Kriegsministerium, Kriegsamt, unter Nr. 3644/11. 16 B. 5 mitteilt, hat das Stellvertretende Generalkommando des IX. Armeekorps den vorgebrachten Wünschen wegen Vereinsbetätigung der

Gewerkschaften durch eine entsprechende Verordnung Rechnung getragen. Die Bekanntmachung hat folgenden Wortlaut:

„Soll eine der im Gesetz zur Aenderung des Vereinsgesetzes vom 26. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 635) bezeichneten Versammlungen stattfinden, so genügt es, wenn der Antrag auf Genehmigung 48 Stunden vor der Versammlung bei der Polizeibehörde eingereicht wird. Die Vorträge bedürfen keiner vorherigen Vorlegung, und das Verbot der Diskussion findet auf jene Versammlungen keine Anwendung.“

Die Zivilbehörden werden ersucht, vorstehende Bestimmungen den beteiligten Kreisen bekanntzugeben.

Altona, den 25. 11 1916.

Der stellv. kommandierende General
gez. v. Falk, General der Infanterie.“

Das in der Bekanntmachung erwähnte Gesetz zur Aenderung des Vereinsgesetzes vom 26. Juli 1916 bestimmt:

„Die Vorschriften der §§ 3, 17 über politische Vereine und deren Versammlungen sind auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht aus dem Grunde anzuwenden, weil diese Vereine auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen im Zusammenhange stehen.“

Den gewerkschaftlichen Organisationen ist also durch die neue Bekanntmachung die unbedingt erforderliche Bewegungsfreiheit gewährleistet. Sollten in anderen Armeekorpsbezirken Deutschlands noch weitergehende Beschränkungen des Vereinsrechts gegenüber den Gewerkschaften bestehen, dann empfiehlt es sich, bei dem Stellvertretenden Generalkommando wegen einer anderen Regelung des gewerkschaftlichen Versammlungsrechts vorstellig zu werden und evtl. die Vermittlung der Generalkommission anzurufen.

Arbeiterbewegung.

An die vom Militärdienst zurückgestellten (reklamierten) Arbeiter und Angestellten.

Durch einen vom Kriegsamt im Reichstage bekanntgegebenen Erlaß an die Stellvertretenden Generalkommandos ist angeordnet, daß die Reklamierten den Bestimmungen für den vaterländischen Hilfsdienst unterliegen und unter denselben Voraussetzungen wie alle anderen dem Gesetze unterstehenden Arbeitnehmer die Arbeitsstelle zu wechseln berechtigt sind. Nach Mitteilungen, die dem Kriegsamt zugegangen sind, soll es vielfach vorgekommen sein, daß Reklamierete, die entfernt von ihrem Heimatsorte beschäftigt waren, unter Berufung auf den Erlaß einfach die Arbeit niederlegten, um nach ihrem Heimatsorte überzusiedeln, um dort Beschäftigung anzunehmen. Ein solches Verfahren ist unzulässig und kann nicht nur die Wiedereinziehung der Reklamierten zum Heere, sondern auch ihre Bestrafung nach sich ziehen. Die Reklamierten müssen genau wie alle anderen Arbeitnehmer, wenn sie die Arbeitsstelle wechseln wollen, von dem Unternehmer die Erlaubnis eines Abfehrrscheins verlangen. Weigert sich der Unternehmer, den Abfehrrschein auszustellen, dann kann der nach § 9 des Gesetzes betreffend den vaterländischen Hilfsdienst zu errichtende Ausschuß angerufen werden. Kann der Reklamierete nachweisen, daß ein wichtiger Grund zum Ausscheiden aus dem Betriebe vorliegt oder er insbesondere durch den Arbeitswechsel eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen in einem anderen, dem vaterländischen Hilfsdienst unterstellten Betriebe erreichen kann, dann muß der Ausschuß ihm den Abfehrrschein erteilen. Im letzteren Falle muß er angeben können, in welchem Betriebe und zu welchem Lohne er in seinem Heimatsorte Beschäftigung finden kann.

Die zur Entscheidung über den Abfehrrschein berufenen Ausschüsse sind vielfach noch nicht errichtet. Die Stellvertretenden Generalkommandos sollen aber mit größter Beschleunigung überall solche Ausschüsse einsetzen. Im Interesse der Reklamierten liegt es, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, und wenn der Abfehrrschein ihnen vom Unternehmer verweigert wird, zu warten, bis der Ausschuß seine Tätigkeit im Bezirke aufnimmt. Wer dieses nicht genau beachtet, hat sich selbst es zuzuschreiben, wenn ihm Nachteile erwachsen.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

E. Legien.

Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

A. Stegerwald.

Verband der Deutschen Gewerkvereine (G.-D.).

G. Hartmann.

Polnische Berufsvereinigung.

J. Rymer.

Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände.

Gisner.

Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Angestelltenrecht.

G. Aufhäuser.

Arbeitsgemeinschaft für die technischen Verbände.

Dr. Höfle.

Mitteilungen.

An die Leser des „Correspondenzblatt“!

Der vorliegenden Nummer 53 des „Corr.-Bl.“ sind das Inhaltsverzeichnis für den Jahresband 1916, sowie das Sonder-Inhaltsverzeichnis für den Anhangsband beigelegt. Wir bitten die Leser, dieses bei der Zusammenstellung des Jahrgangs für den Buchbinder zu beachten. Einbanddecken werden auch diesmal von der Generalkommission nicht geliefert.

Wünsche auf Nachlieferung einzelner Nummern des „Corr.-Bl.“ sind möglichst bald der Expedition mitzuteilen, da für eine spätere Nachlieferung keine Gewähr übernommen werden kann.